

du XI^e et du XII^e siècle (S. 33–65). Mag auch der eingangs problematisierte „Einfluss“ auf Kritik stoßen, gemeinsam ist jedoch den Beiträgen, daß sie die Kanonistik als wesentlich für die Entwicklung heutiger Rechtsvorstellungen und -figuren zeigen, und dies weit über den Bereich des Prozeßwesens und den abstrakten Transport von (christlichen) Wertvorstellungen hinaus. *Indices canonum et legum* sowie *rerum* erschließen den empfehlenswerten Band.

Jörg Müller

Karl UBL, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)* (Millennium-Studien 20) Berlin u. a. 2008, de Gruyter, VIII u. 591 S., Abb., ISBN 978-3-11-020296-0, EUR 98. – Das Buch, eine Tübinger Habilitationsschrift, beschreibt und analysiert die vielfältigen Versuche, die von der Zeit Diokletians bis in die Anfänge des Reformpapsttums unternommen wurden, um das Ehehindernis des Inzests und seine Ausdehnung zu definieren und durchzusetzen. In acht Kapiteln zeigt der Vf., daß sich das Inzestverbot in diesen Jh. nicht kontinuierlich entfaltete, sondern die Entwicklung sich in Schüben vollzog. Ein herausragendes Ereignis war das Konzil von Epaon (517) mit seiner Ausdehnung des Inzestverbots auf die gesamte Verwandtschaft nach römischem Recht, wobei Bischof Avitus von Vienne als dessen treibende Kraft anzusehen ist, wie überhaupt die Bischöfe sich als Protagonisten der Verschärfung des Inzestverbots hervortaten. Ende des 6. Jh. wurde das Inzestverbot als Teil der göttlichen Weltordnung begriffen, dessen Mißachtung göttliche Strafen in dieser Welt nach sich zog, und wurde zunehmend mit Bibelstellen wie Lev. 18 begründet. Eine weitere Verschärfung erfuhr das Verbot auf der römischen Synode von 721, die das Eheverbot auf alle Verwandten bis zum vierten Grad ausdehnte und auch die geistliche Verwandtschaft einbezog, eine Regelung, mit deren Umsetzung Bonifatius große Schwierigkeiten hatte, wie S. 240 ff. anschaulich ausgeführt wird. Diese Linie verfolgten die Päpste Gregor III. und Zacharias weiter, so daß sich innerhalb von 20 Jahren eine päpstliche Inzestgesetzgebung formte, die sich alsbald als Tradition ausgab. Unterstützt wurde diese Entwicklung auf den fränkischen Konzilien Pippins Mitte des 8. Jh., in denen die Unauflöslichkeit der Ehe und die Ausweitung des Inzestverbots im Mittelpunkt standen. Trotz dieser Festlegungen blieben die mit dem Inzestverbot zusammenhängenden Fragen in der Diskussion, wie ein Überblick über Theorie und Praxis im 9. Jh. zeigt (S. 291–383), in dem die Positionen des Hrabanus Maurus, der pseudoisidorischen Dekretalen, des Benedictus Levita, Hinkmars von Reims und Reginos von Prüm vorgestellt werden (mit teilweise neuartigen Interpretationen der herangezogenen Texte). Eine neue Qualität bekam das Problem durch Kaiser Heinrich II. und durch das Dekret Bischof Burchards von Worms, die maßgeblich zur Durchsetzung der Inzestgrenze bis zum siebten Grad kanonischer Zählung beigetragen haben. Als Grund für die Inzestkampagne Heinrichs II. sieht U. die Legitimationsprobleme, die durch den Thronwechsel 1002 entstanden waren, und in Mainz vermutet er den Ort, wo Heinrich II. sich mit diesen Gedanken vertraut gemacht habe. Den damit gegebenen Anstoß haben die deutschen Päpste aufgenommen, die für ein kategorisches Verbot der Verwandtenehe eintraten, ohne sich auf eine bestimmte Grenze des Verwandtschaftsgrades festzulegen. Die Propagierung und Durchsetzung des siebten Grades kano-